

nichtamtliche Lesefassung

Rechtsverbindlichkeit¹ haben ausschließlich die von der Gemeindevertretung beschlossenen und von der Bürgermeisterin ausgefertigten Exemplare.

Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
in der Gemeinde Wandlitz
(in Kraft getreten am 15.02.2009, Vorlage-Nr.: BV-GV/2008-0032)
Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz am
14.02.2009, Nr. 1/2009

1. Änderungssatzung der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der
Einwohner in der Gemeinde Wandlitz
(in Kraft getreten am 13.05.2012, Vorlage-Nr.: BV-GV/2008-0032-1)
Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz am
12.05.2012, Nr. 4/2012

2. Änderungssatzung der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der
Einwohner in der Gemeinde Wandlitz
(in Kraft getreten am 05.05.2013, Vorlage-Nr.: BV-GV/2008-0032-2)
Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz am
04.05.2013, Nr. 6/2013

§ 1 Unterrichtung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die betroffenen Einwohner regelmäßig über das Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz, die Internetplattform der Gemeinde (www.wandlitz.de), im Rahmen des Berichtes des Bürgermeisters zur Gemeindevertreterversammlung und über Pressemitteilungen.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen in der Regel vor Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anfragen werden nur behandelt, wenn der Anfragende anwesend ist. Die Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit ist auf maximal 5 Minuten pro Anfrage begrenzt. Es sind zwei Nachfragen zulässig. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zeitnah zur Kenntnis zu geben.

¹ Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

nichtamtliche Lesefassung

- (3) Für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von insgesamt maximal 45 Minuten vorgesehen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) Zu den im laufenden Jahr anstehenden Gemeindevorhaben im jeweiligen Ortsteil sollen die Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung informieren. Die Einwohnerversammlung soll zeitnah nach Rechtskraft des Haushaltsplanes, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres, durchgeführt werden. Die Bekanntmachung und Einladung erfolgt in geeigneter Weise.
- (2) Zur Vorbereitung von beitragspflichtigen Straßenbauvorhaben werden Einwohnerversammlungen, in der Regel vor Beginn der Entwurfsplanung, durchgeführt. Hierzu werden die Anlieger durch Postwurfsendungen eingeladen.
- (3) Bei der Beratung über den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen mit den betroffenen Einwohnern werden diese über Art, Umfang und geplante Kosten informiert.
- (4) Es ist den betroffenen Einwohnern zur Maßnahme selbst, zur Durchführung der Maßnahme und zu den vorgesehenen Ausbaustandards im Rahmen dieser Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Prüfung der vorgestellten Unterlagen wird den betroffenen Einwohnern eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. In diesem Zeitraum können Vorschläge oder Änderungsvorschläge gegenüber der Gemeinde schriftlich unterbreitet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung über die Hinweise und Bedenken der betroffenen Einwohner beraten und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Als weitere Form der Beteiligung der betroffenen Einwohner können im Einzelfall in Abhängigkeit von den Umständen auch Einwohnerbefragungen zu bestimmten Vorhaben oder Planungsabsichten durchgeführt werden.
- (2) Über die Durchführung der Einwohnerbefragung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter durch Beschluss.
- (3) Die Einwohnerbefragung ist schriftlich durchzuführen.

nichtamtliche Lesefassung

- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnern können Arbeitsgruppen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten gebildet werden.
- (2) Einwohner können sich mündlich oder schriftlich an den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung wenden und beantragen, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Sie entscheidet auch über die Zahl der Mitglieder und in welchem Verfahren die Arbeitsgruppe besetzt wird. Das Besetzungsverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Einzelheiten festlegen.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann der Gemeindevertretung Empfehlungen geben, über die sie zu beraten hat.

§ 6 Petitionsrecht

- (1) Jeder Einwohner hat nach § 16 der BbgKVerf das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden.
- (2) Entsprechend § 16 der BbgKVerf ist der Einreicher innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.